

BGer B 21/03 vom 18. Juli 2003

Bundesgericht, 2003-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_B_21_03

FR: TF B 21/03 du 18 juillet 2003

IT: TF B 21/03 del 18 luglio 2003

Regeste

Berufliche Vorsorge

Erwägungen

E. 1

Die vorliegende Streitigkeit unterliegt der Gerichtsbarkeit der in Art. 73 BVG erwähnten richterlichen Behörden, welche sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht zuständig sind (BGE 126 V 469 Erw. 1a mit Hinweisen). Da ein Streit um Versicherungsleistungen im Sinne von Art. 132 OG vorliegt, ist die Überprüfungsbefugnis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts nicht auf die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens beschränkt, sondern sie erstreckt sich auch auf die Angemessenheit des angefochtenen Entscheides; das Gericht ist dabei nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden und kann über die Begehren der Parteien zu deren Gunsten oder Ungunsten hinausgehen (BGE 126 V 470 Erw. 1b mit Hinweis).

E. 2.1

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Überentschädigungsberechnung ab 1. August 1996, so dass die in diesem Zeitraum geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden (BGE 126 V 470 Erw. 3).

E. 2.2

Gemäss Art. 34 Abs. 2 BVG erlässt der Bundesrat Vorschriften zur Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile des Versicherten oder seiner Hinterlassenen beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen (Satz 1); treffen Leistungen nach diesem Gesetz mit solchen nach dem UVG oder nach dem MVG zusammen, gehen grundsätzlich die Leistungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung vor (Satz 2). Unter dem Titel "ungerechtfertigte Vorteile" hat der Bundesrat in Art. 24 BVV 2 nähere Vorschriften zur Überentschädigung in der beruflichen Vorsorge erlassen. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung kann die Vorsorgeeinrichtung die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Diese Überentschädigungslimite hat das Eidgenössische Versicherungsgericht als gesetzmässig erachtet. Unter dem Begriff des mutmasslich entgangenen Verdienstes ist das hypothetische Einkommen zu verstehen, welches die versicherte Person ohne Invalidität erzielen könnte, und zwar im Zeitpunkt, in dem sich die Kürzungsfrage stellt (BGE 126 V 102 Erw. 6, 471 Erw. 4a mit Hinweisen). Abzustellen ist auf die Verdiensteinbusse, die der Versicherte zur Zeit, da sich die Kürzungsfrage stellt, erleidet (SZS 1997 S. 469 Erw. 2c). Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht demnach rechtlich nicht (betraglich höchstens zufällig) dem

versicherten Verdienst oder dem bei Eintritt der Invalidität tatsächlich erzielten Einkommen (BGE 126 V 96 Erw. 3 mit Hinweis).

E. 2.3

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BVV 2 gelten als anrechenbare Einkünfte Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Laut Abs. 3 Satz 1 dürfen Ehepaarrenten der AHV/IV nur zu zwei Dritteln angerechnet werden. Gemäss Art. 25 Abs. 1 BVV 2 kann die Vorsorgeeinrichtung ihre Leistungen nach Art. 24 BVV 2 kürzen, wenn die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig ist (BGE 126 V 471 Erw. 4c).

E. 2.4

Art. 11 des Stiftungsreglements (Ausgabe 1994) hält Folgendes fest: Die Gesamtbezüge aus der Kasse dürfen, zusammen mit den Leistungen der staatlichen Sozialversicherungen und der Unfallversicherung, im Zeitpunkt des Zuspruchs und unter Vorbehalt des BVG Art. 34/2, 90 % des Gesamtverdienstes nicht übersteigen. Andernfalls werden die Leistungen der Kasse entsprechend gekürzt (Ziff. 1). Vor einer Kürzung werden besondere Umstände (z.B. Hilflosigkeit) angemessen berücksichtigt (Ziff. 2).

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat mit einlässlicher und zutreffender Begründung, worauf verwiesen wird, erkannt, dass dem Versicherten ausgehend von einer Koordinationslimite von Fr. 109'512.- (90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes von jährlich Fr. 121'680.-) und unter Anrechnung der jährlichen Leistungen der Ausgleichskasse des Basler Volkswirtschaftsbundes von Fr. 41'904.- sowie der SUVA von Fr. 45'576.- ab August 1996 bis 31. Dezember 1998 eine monatliche Invalidenrente von Fr. 1836.- und ab 1. Januar 1999 unter Anrechnung eines Bonus von 3 % eine solche von Fr. 1891.05 zusteht. Weiter ist der Vorinstanz darin beizupflichten, dass für die Zeit von August 1996 bis März 2002 zu Gunsten des Versicherten ein nachzuzahlender Rentenausstand von Fr. 58'348.- besteht.

E. 3.2

Die in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde dagegen erhobenen Einwände sind nicht geeignet, die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen in Zweifel zu ziehen oder zu entkräften. Soweit der Versicherte insbesondere vorbringt, der mutmasslich entgangene Verdienst betrage nicht Fr. 121'680.-, sondern Fr. 143'412.-, ist festzuhalten, dass diese Frage bereits Gegenstand des Urteils des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 4. September 2001 war und demnach nicht mehr zu überprüfen ist. Allfällige neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel wären in einem Revisionsverfahren gegen letztgenanntes Urteil geltend zu machen (Art. 137 lit. b OG). Der Einwand des Versicherten, die SUVA-Komplementärrente habe monatlich nicht Fr. 4497.-, sondern Fr. 3798.- betragen, ist unbehelflich, da die Vorinstanz in ihrer Berechnung letzteren Betrag veranschlagt hat.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Verzinsung der nachzuzahlenden Renten. Das kantonale Gericht hat erwogen, Verzugszins könne dem Beschwerdeführer nicht zugesprochen werden, da er in der Klage kein Zinsbegehren gestellt habe.

E. 4.2

In der Klagebegründung vom 13. September 1999 und anlässlich des Plädoyers vom 8. November 2000 beantragte der Versicherte die Zusprechung einer ungekürzten Altersrente von monatlich mindestens Fr. 7662.-, eventuell anstelle der Rente eine Kapitalabfindung (Freizügigkeitsleistung) unter Berücksichtigung der bisher erbrachten Invaliden- und Rentenleistungen. Für den Fall der Bezahlung einer Kapitalabfindung verlangte er die Ausrichtung von Verzugszins. Es kann davon ausgegangen werden, dass das letztgenannte Begehren auch die Zusprechung von Verzugszins mitumfasste, falls statt einer Kapitalabfindung Rentenleistungen zugesprochen würden. Abgesehen davon bestimmt Art. 4 Ziff. 1 Satz 2 des Stiftungsreglements, dass nicht ausbezahlte Leistungen den Bezugsberechtigten samt Zinsen nachvergütet werden. Über den Verzugszins ist daher zu befinden, zumal das Gericht über die Begehren der Parteien zu deren Gunsten hinausgehen kann (Erw. 1 hievori; vgl. auch BGE 101 V 117 Erw. 2). Da der Verzugszins erstmals in der Klagebegründung vom 13. September 1999 geltend gemacht wurde, ist er ab diesem Zeitpunkt sowie ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum für die danach fällig gewordenen Rentenleistungen geschuldet (Art. 105 Abs. 1 OR ; BGE 119 V 135 Erw. 4c; SZS 1997 S. 470 Erw. 4). Der Zinssatz beträgt 5 %, da das Stiftungsreglement keine andere Regelung enthält (Art. 104 Abs. 1 und 2 OR ; BGE 127 V 390 Erw. 5e/bb mit Hinweisen; SVR 2001 BVG Nr. 16 S. 64 Erw. 4).

E. 5

Die von der Vorinstanz zugesprochene Parteientschädigung von Fr. 3500.- ist nicht zu beanstanden, da der Versicherte mit seinen Begehren nur in geringem Umfang durchgedrungen ist.

E. 6

Auf den Antrag des Versicherten um Zusprechung einer Wiedergutmachung im Betrag von Fr. 300'000.- ist nicht einzutreten, da diese Frage nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war (BGE 117 V 295 Erw. 2a; vgl. auch BGE 125 V 414 Erw. 1a mit Hinweisen). Abgesehen davon steht das Verfahren nach Art. 73 BVG nicht zur Verfolgung von Schadenersatzansprüchen zur Verfügung, welche die (ehemals) versicherte Person gegen ihre Vorsorgeeinrichtung (oder deren Trägerin) erhebt (BGE 117 V 41 Erw. 3d; Urteil B. vom 18. März 2002, B 8/02). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.